



# Statuten – Delta Club Zürcher Oberland

## Inhalt

1	Name und Sitz.....	2
2	Ziel und Zweck.....	2
3	Geschäftsjahr.....	2
4	Mitgliedschaft.....	2
4.1	Aufnahme von Mitgliedern.....	2
4.2	Austritt von Mitgliedern.....	3
4.3	Ausschluss von Mitgliedern.....	3
4.4	Rechte und Pflichten.....	3
5	Organe.....	3
5.1	Die Generalversammlung.....	3
5.2	Ausserordentliche Generalversammlung.....	4
5.3	Statutenänderung.....	4
5.4	Geschäfte der GV.....	4
5.5	Der Vorstand.....	5
5.6	Aufgaben des Vorstands.....	5
5.7	Amtsduer.....	5
5.8	Präsidium.....	5
5.9	Aktuariat.....	5
5.10	Finanzen.....	5
5.11	Flugleitung.....	6
5.12	Luftraumverantwortung.....	6
5.13	Sportverantwortung.....	6
5.14	Beisitzende.....	6
5.15	Kassenprüfende Personen.....	6
6	Finanzen und Haftbarkeit.....	6
6.1	Einnahmen.....	6
6.2	Ausgaben.....	6
6.3	Haftbarkeit.....	7
7	Auflösung und Liquidation.....	7
8	Inkrafttreten.....	7



**Delta Club Zürcher Oberland DCZO**  
Alp Scheidegg  
Wald ZH  
www.dczo.ch  
vorstand@dczo.ch

## 1 Name und Sitz

- 1.0.1 Unter der Bezeichnung "Delta-Club Zürcher Oberland", in Kurzform "DCZO", besteht in 8636 Wald seit dem 23.10.1976 ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

## 2 Ziel und Zweck

- 2.0.1 Der DCZO bezweckt den Erhalt und Fortbestand des Fluggebietes Alp Scheidegg ob Wald (Startplatz für Hängegleiter auf der Alp Scheidegg und Landeplätze im Jonatal und Hübli/Erli).
- 2.0.2 Der DCZO kann sich einer überregionalen oder nationalen Organisation anschliessen (z.B. SHV oder AeCS)
- 2.0.3 Der DCZO fördert den Zusammenhalt und die fliegerischen Fähigkeiten seiner Mitglieder.
- 2.0.4 Der DCZO fördert und vertritt die Interessen des Hängegleitersports im lokalen Bereich, insbesondere gegenüber Öffentlichkeit und Behörden.

## 3 Geschäftsjahr

- 3.0.1 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember

## 4 Mitgliedschaft

- 4.0.1 Der Verein besteht aus:
- 1) Aktivmitgliedern
  - 2) Passivmitgliedern
  - 3) Ehrenmitgliedern
- 4.0.2 Aktivmitglieder sind Personen, welche den Verein gegründet haben oder durch die Generalversammlung aufgenommen wurden. Sie nehmen aktiv am Vereinsgeschehen teil.
- 4.0.3 Passivmitglieder sind Personen, welche Interesse an den Bestrebungen des Delta-Club Zürcher Oberland bekunden und diesen finanziell unterstützen.
- 4.0.4 Ehrenmitglieder sind Personen, welche sich in besonderer Weise für den Delta Club Zürcher Oberland verdient gemacht haben.  
Zu Ehrenmitgliedern werden Personen durch die Generalversammlung ernannt. Sie geniessen das Stimmrecht an der GV und sind von der Beitragspflicht befreit.

### 4.1 Aufnahme von Mitgliedern

- 4.1.1 Die Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern erfolgt, auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung, provisorisch durch den Vorstand, definitiv durch die Abstimmung an der nächsten Generalversammlung.



## 4.2 Austritt von Mitgliedern

- 4.2.1 Der Austritt aus dem DCZO ist durch eine schriftliche Austrittserklärung dem Vorstand vor dem Ende des Geschäftsjahres bekannt zu geben.  
Bereits bezahlte Beiträge verfallen zugunsten des DCZO.  
Mit dem Austritt erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## 4.3 Ausschluss von Mitgliedern

- 4.3.1 Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung die Mitgliedschaft einzelner Mitglieder aufheben, insbesondere wenn ein Mitglied:
- 1) die Statuten grob verletzt
  - 2) seiner finanziellen Verpflichtung nicht nachkommt
  - 3) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des DCZO schädigt

Bereits bezahlte Beiträge verfallen zugunsten des DCZO. Mit dem Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## 4.4 Rechte und Pflichten

- 4.4.1 Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für Aktivmitglieder sehr erwünscht. Im Verhinderungsfalle erfolgt eine rechtzeitige schriftliche Abmeldung an den Aktuar/die Aktuarin.
- 4.4.2 Alle Mitglieder sind berechtigt, die Behandlung von Geschäften an der GV zu beantragen. Diesbezügliche Begehren sind spätestens 20 Tage vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- 4.4.3 Stimmrecht mit einer Stimme haben an der GV alle anwesenden Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder.
- 4.4.4 Aktiv- und Passivmitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, welcher an der GV neu festgesetzt wird.
- 4.4.5 Bewerber für eine Mitgliedschaft bezahlen einen Jahresbeitrag.  
Erfolgt der Beitritt im dritten Tertial des dritten Quartals (ab dem 1. September) wird ein reduzierter Jahresbeitrag fällig.

## 5 Organe

- 5.0.1 Die Organe des Delta Club Zürcher Oberland sind:
- 1) Die Generalversammlung (GV)
  - 2) Der Vorstand
  - 3) Die kassenprüfenden Personen

### 5.1 Die Generalversammlung

- 5.1.1 Die GV bildet das oberste Organ des Delta-Club Zürcher Oberland
- 5.1.2 Die GV, die jährlich einmal, kurz nach Jahresbeginn stattzufinden hat, wird vom Vorstand vorbereitet und einberufen.
- 5.1.3 Die Einberufung hat durch schriftliche Einladung unter Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage vor dem festgesetzten Datum zu erfolgen. Einladungen per E-Mail sind gültig.



- 5.1.4 Die GV setzt sich zusammen aus den in Art. 4.01 erwähnten Mitgliedern, die Stimmberechtigung ist in Art. 4.43 geregelt.
- 5.1.5 Die Sitzung wird vom Präsidenten oder der Präsidentin bzw. deren Stellvertretung geleitet; das Protokoll führt die Aktuarin/der Aktuar.
- 5.1.6 Die stimmzählenden Personen werden aus den Anwesenden frei gewählt.
- 5.1.7 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen.  
Auf Antrag und sofern 1/3 der Anwesenden diesem Antrag zustimmen, erfolgt sie geheim. Soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- 5.1.8 Jede statutenkonform einberufene GV ist beschlussfähig.
- 5.2 Ausserordentliche Generalversammlung
  - 5.2.1 Die ausserordentliche GV muss einberufen werden auf Begehren:
    - 1) von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder
    - 2) des Vorstandes

Sie ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Begehrens abzuhalten. Im Übrigen gelten für die ausserordentliche GV sinngemäss die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche GV.
- 5.3 Statutenänderung
  - 5.3.1 Statutenänderung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der GV anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern.
- 5.4 Geschäfte der GV
  - 5.4.1 Die Geschäfte der GV sind:
    - 1) Gutheissung der Geschäftsführung
    - 2) Mutationen (Bestätigung der Ein- und Austritte)
    - 3) Wahlen
    - 4) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen GV
    - 5) Jahresberichte des Präsidenten/der Präsidentin und Flugleitung
    - 6) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der kassenprüfenden Personen
    - 7) Festlegung des Jahresprogrammes und des Budgets
    - 8) Festsetzung des Jahresbeitrages
    - 9) Änderung und Ergänzung der Statuten
    - 10) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder



## 5.5 Der Vorstand

5.5.1 Der Vorstand wird durch die GV gewählt und setzt sich zusammen aus:

- 1) Präsidium
- 2) Vizepräsidium
- 3) Aktuariat
- 4) Finanzen
- 5) Flugleitung
- 6) Luftraumverantwortung
- 7) Sportleitung
- 8) Beirat (bis zu 3 Beiräten)

## 5.6 Aufgaben des Vorstands

5.6.1 Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, welche die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen und den Verein zu vertreten.

5.6.2 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin unter Angabe der Verhandlungsgegenstände so oft, als es die Geschäfte erfordern.

## 5.7 Amtsdauer

5.7.1 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr, wobei das Jahr von einer ordentlichen GV zur andern gerechnet wird. Eine Wiederwahl ist möglich. Tritt infolge Rücktritts, längerer Krankheit oder ähnlicher Gründe eine personelle Lücke ein, so ist der Vorstand ermächtigt, sich bis zur nächsten GV selbst zu ergänzen.

## 5.8 Präsidium

5.8.1 Der Präsident/die Präsidentin vertritt den Delta-Club Zürcher Oberland nach aussen, leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er/Sie führt gemeinsam mit der stellvertretenden Person, dem Aktuariat oder der kassenführenden Person rechtsverbindliche Kollektivunterschriften zu zweien.

## 5.9 Aktuariat

5.9.1 Der Aktuar/die Aktuarin besorgt die Korrespondenz, verfasst die Protokolle und führt das Mitgliederverzeichnis. Er/Sie führt Kollektivunterschrift mit dem Präsidenten/der Präsidentin oder der stellvertretenden Person.

## 5.10 Finanzen

5.10.1 Die kassenführende Person führt die Buchhaltung des Vereins. Sie besorgt den Einzug der Mitgliederbeiträge und verwaltet das Vereinsvermögen. Auf Ende des Geschäftsjahres hat sie die Rechnung abzuschliessen und das Budget zu erstellen und ist für die Einladung der kassenprüfenden Personen besorgt. Sie führt Kollektivunterschrift mit dem Präsidenten/der Präsidentin oder seiner stellvertretenden Person.



**Delta Club Zürcher Oberland DCZO**  
Alp Scheidegg  
Wald ZH  
www.dczo.ch  
vorstand@dczo.ch

## 5.11 Flugleitung

- 5.11.1 Die flugleitende Person führt die Aufsicht über das Fluggelände. Sie verschafft der vom DCZO herausgegebenen Flugordnung die nötige Nachachtung unter den Piloten und Pilotinnen. Fehlbare Piloten und Pilotinnen werden ermahnt oder schriftlich verwarnt. Die flugleitende Person liefert an der GV einen Bericht ab.

## 5.12 Luftraumverantwortung

- 5.12.1 Die luftraumverantwortliche Person überwacht die Luftraumbestimmungen im Vereinsgebiet und informiert die Mitglieder über Änderungen. Sie ist Ansprechperson für Piloten, Pilotinnen und Behörden, organisiert Schulungen zur Luftraumsicherheit und koordiniert mit benachbarten Vereinen. Bei Regelverstößen kann sie Sanktionen verhängen, um die Sicherheit im Luftraum sicherzustellen.

## 5.13 Sportverantwortung

- 5.13.1 Die sportverantwortliche Person organisiert die sportlichen Aktivitäten des Vereins, darunter interne Wettbewerbe, Trainings und Events. Sie motiviert die Mitglieder zur Teilnahme an sportlichen Anlässen und unterstützt ihre Weiterentwicklung. Zudem ist sie Ansprechperson für die Koordination mit externen Wettbewerbsveranstaltern und fördert die sichere Durchführung unserer Sportanlässe.

## 5.14 Beisitzende

- 5.14.1 Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf Beisitzende zu den Vorstandssitzungen beizuziehen. Beisitzende unterstützen die übrigen Vorstandsmitglieder und übernehmen die ihr delegierten Aufgaben.

## 5.15 Kassenprüfende Personen

- 5.15.1 Es werden zwei kassenprüfende Personen durch die GV gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören, müssen aber Aktivmitglieder sein. Ihre Amtsdauer beträgt jeweils zwei Jahre. Sie dürfen jeweils maximal dreimal wiedergewählt werden. Die kassenprüfenden Personen haben die Jahresrechnung der kassenführenden Person zu prüfen und zuhanden der GV einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

# 6 Finanzen und Haftbarkeit

## 6.1 Einnahmen

- 6.1.1 Der Verein finanziert sich durch seine Mitglieder und die Vereinsaktivitäten.
- 6.1.2 Gewinne, die dem DCZO durch gemeinsame Arbeiten oder Veranstaltungen zufließen, dürfen nicht an die Mitglieder verteilt werden. Sie müssen zur Erreichung der statuarischen Verpflichtungen verwendet werden.

## 6.2 Ausgaben

- 6.2.1 Die Ausgaben werden im Budget geplant. Der Vorstand richtet sich nach Möglichkeit nach dem durch die GV festgelegten Budget. Grössere Abweichungen sind bei der Abnahme der Jahresrechnung zu begründen.



**Delta Club Zürcher Oberland DCZO**  
Alp Scheidegg  
Wald ZH  
www.dczo.ch  
vorstand@dczo.ch

## 6.3 Haftbarkeit

6.3.1 Für die Verbindlichkeiten des Delta-Club Zürcher Oberland haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 7 Auflösung und Liquidation

7.0.1 Die Auflösung des Delta Club Zürcher Oberland erfolgt in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen (ZGB Art 76 ff.)

7.0.2 Aus anderen Gründen kann die Auflösung nur durch eine GV oder durch eine schriftliche Abstimmung beschlossen werden. Es bedarf für den Auflösungsbeschluss

- 1) Die Anwesenheit von  $\frac{3}{4}$  der unter 4.01 erwähnten Mitglieder. Falls es nicht möglich ist,  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder zu versammeln, so muss eine schriftliche Abstimmung durchgeführt werden.
- 2) einer  $\frac{2}{3}$  Mehrheit bei der Abstimmung, d.h.  $\frac{2}{3}$  der Stimmen müssen JA-Stimmen sein.

**7.0.3 Im Falle der Auflösung des DCZO geht das gesamte nach der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen an den SHV, der dieses während 10 Jahren verwaltet. Erfolgt innert dieser Frist innerhalb des regionalen Begriffs „Zürcher Oberland“ nicht eine Neugründung eines Vereins mit ähnlichen Zielsetzungen, so verfällt das Vermögen dem SHV.**

## 8 Inkrafttreten

8.0.1 Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 07. Februar 2025 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen alle früheren vorhergehenden Versionen.

07. Februar 2025, Bleiche Beiz, Wald

Der Präsident

Der Aktuar

---

Kaspar Rüegg

---

Reto Froelicher